

## Reglement Urlaub Schülerinnen und Schüler

Die Schule Abtwil behandelt Urlaubsgesuche der Schülerinnen und Schüler gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben. Das vorliegende Papier regelt die Details in der Umsetzung der gesetzlichen Vorlagen.

Folgendes gilt:

Urlaubsgesuche, welche nicht unter die im Folgenden aufgeführten Paragraphen fallen, werden grundsätzlich nur einmal im Kindergarten und einmal während der Primarschulzeit bewilligt.

<b>Schulgesetz (SAR 401.100)</b>		
<b>§ 38</b>	1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.	Die Quartale entsprechen denjenigen des Kalenderjahres: 1. Januar bis 31. März 1. April bis 30. Juni 1. Juli bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
	2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden; b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.	
<b>Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313)</b>		
<b>§ 13</b>	1 Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.	Die Urlaubskompetenz kann an die Schulleitung oder Lehrpersonen delegiert werden. Bestimmung Gemeinderat: 1 Tag pro Schulhalbjahr = Lehrperson Schülerurlaub ab 2 Tagen = Schulleitung
	2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen: a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe, c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen, d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen e) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.	
	4 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.	

<b>§ 16</b>	<p>1 Der Gemeinderat kann bestimmen, dass</p> <p>a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,</p> <p>b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.</p>	<p>Bestimmung Gemeinderat: Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 dürfen zusammengefasst bezogen werden. Ausnahme: Direkt nach den Sommerferien kann kein freier Schulhalbtage bezogen werden.</p>
-------------	---	---

<b>Gesuchstellung Schülergesuche</b>			
<b>Gesuch zu</b>	<b>Form Gesuch</b>	<b>Eingabefrist</b>	<b>Adressat</b>
§ 38 Abs. 2a	Schriftlich ins Kontaktheft	2 Tage im Voraus	Klassenlehrperson Fachlehrperson
§ 38 Abs. 2b / § 13	Schriftliches Gesuch	2 Tage im Voraus	bei 1 Tag: Klassenlehrperson
	Schriftliches Gesuch	10 Tage im Voraus	ab 2 Tagen: Schulleitung
§ 38 Abs. 1 / § 16	Schriftlich ins Kontaktheft	2 Tage im Voraus	max. 2 Tage pro Schuljahr: Klassenlehrperson

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 13. September 2022 und tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates Ressort Bildung vom 06. September 2024 in Kraft.